

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

	Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 7.03.2014		Unterschrift:	
Abnahmedatum: 21.03.2014		Unterschrift:	

...

**Satzung zur Änderung der
Satzung
für die Seniorenvertretung
der Stadt Lohmar
vom 22. Februar 2005**

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in seiner Sitzung am 25. Februar 2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar vom 22. Februar 2005 beschlossen:

§ 1

§ 4 – Wahlzeit und Wahltag

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Abweichend hiervon wird die Wahlzeit für die nächste Wahl am 25. Mai 2014 auf 3 Jahre festgelegt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung weiter aus.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Wahl findet am Tag der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt und dauert dementsprechend von 8.00 bis 18.00 Uhr. Abweichend hiervon findet die Wahl am 25. Mai 2014 am Tag der Europa- und Kommunalwahl statt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Auszählung der Stimmen erfolgt in der Woche nach dem Wahltag.

Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Wahl der Seniorenvertretung am 25. Mai 2014 findet als Briefwahl statt. Soweit diese Satzung Regelungen für die Verfahrensweise bei einer Stimmabgabe am Wahlsonntag im Wahllokal vorsieht, gelten diese nicht für die Wahl am 25. Mai 2014. Gleiches gilt für Regelungen, die eine Wahl der Seniorenvertretung am Tag der Landtagswahl voraussetzen.

§ 2

§ 15 – Stimmabgabe per Brief

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem Wahlleiter in einem verschlossenen

Wahlbriefumschlag

- a) seinen/ihren Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 18 Uhr bei ihm eingeht.

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl der Seniorenvertretung erfolgt gesondert.

§ 3

§ 8 – Wählerverzeichnis und Wahlschein

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Seniorenvertretung ist gesondert zu führen. Der Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.

§ 4

§ 19 – Wahlniederschrift erhält folgende Fassung:

Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes, des Sonderwahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des (Sonder-) Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lohmar in Kraft.

Lohmar, den 4. März 2014


Röger
Bürgermeister